

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a7b6183d-ae4-39d8-8889-14ef345894c0>

Bibliografie	
Titel	Betreiben von Arbeitsmitteln (DGUV Regel 100-500)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 100-500
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Kapitel 2.22 - Betreiben von Maschinen der Papierherstellung

[Inhalte aus bisheriger VBG 7r]

Fachausschuss "Papierherstellung und -ausrüstung" der BGZ

Inhaltsverzeichnis

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
 - 3.1 Beschäftigungsbeschränkung
 - 3.2 Unterweisung
 - 3.3 Ingangsetzen
 - 3.4 Stapel
 - 3.5 Wicklungen an Rollstühlen
 - 3.6 Verbotene Tätigkeiten
 - 3.7 Rüsten, In Stand halten, Beheben von Störungen

1 **Anwendungsbereich**

- 1.1 Dieses Kapitel findet Anwendung auf das Betreiben von Maschinen zur Papierherstellung.

Zu den Maschinen der Papierherstellung zählen z.B. Maschinen, Anlagen und Apparate zur Herstellung und Ausrüstung von Zellstoff, Holzstoff, Papier, Pappe, Karton, Faserplatten und Vliesstoff im Nassverfahren sowie zum Streichen von Rohpapieren.

1.2 Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf das Betreiben von

1. Rollenschneidmaschinen und Querschneider der Papier- und Pappeverarbeitung,
2. Auf- und Abrolleinrichtungen, die Bestandteil von Verarbeitungsmaschinen sind.

2 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Kapitels werden folgende Begriffe bestimmt:

1. **Umroller** sind Maschinen, mit denen Papierrollen für die Weiterverarbeitung vorbereitet werden.
2. **Rollenschneidmaschinen** sind Maschinen zum Längsteilen und Aufwickeln der Papierbahn.
3. **Rollstühle** sind Maschinengestelle, in denen die Papierbahn durch Antrieb der Wickelachse auf Rollen gewickelt wird..
4. **Kriechgeschwindigkeit** ist eine Maschinengeschwindigkeit von höchstens 15 m/min.
5. **Laufende Maschinen** sind Maschinen, die mit höherer als Kriechgeschwindigkeit laufen.
6. **Tippbetrieb** ist der Betrieb der Maschine bei nicht höherer als Kriechgeschwindigkeit durch Betätigen eines Steuerorgans, das beim Loslassen den Antrieb abschaltet.

3 **Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit**

3.1 **Beschäftigungsbeschränkung**

3.1.1 Jugendliche dürfen mit dem selbstständigen Betreiben von Maschinen der Papierherstellung nicht beschäftigt werden.

Hierzu zählen z.B. Papier-, Pappen-, Karton-, Faserplatten- und Streichmaschinen, Umroller, Rollenschneidmaschinen, Querschneider und Kalander.

3.1.2 Abschnitt 3.1.1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit

1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist
und
2. ihr Schutz durch einen Aufsichtführenden gewährleistet ist.

Siehe auch [Jugendarbeitsschutzgesetz](#).

Aufsichtführender ist, wer die Durchführung von Arbeiten zu überwachen und für die arbeitssichere Ausführung zu sorgen hat. Er muss hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein.

Die fachliche Ausbildung wird durch den Abschluss einer Berufsausbildung zum Papiermacher, z.B. Fachrichtung Papier, Karton, Pappe, erworben. Eine mehrjährige praktische Tätigkeit auf dem betreffenden Arbeitsgebiet kann ihr gleichgestellt werden.

3.2 Unterweisung

Der Unternehmer hat über durchgeführte Unterweisungen schriftliche Nachweise zu führen, aus denen Gegenstand der Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen hervorgehen.

Unterweisungen sind nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" ([BGV A1](#), bisherige VBG 1) vorgeschrieben.

Unterweisungen kommen in Betracht über:

- *Bedienen, Beheben von Störungen, Reinigung,*
- *Aufführen der Bahn,*
- *Tambourwechsel (Rollenwechsel),*
- *Entfernen von Ausschuss bei laufenden Filzen und Walzen,*
- *Verwendung von Werkzeugen und Geräten an der laufenden Maschine,*
- *Umgang mit Wasser-, Dampf- und Druckluftschläuchen,*
- *Überwachungs- und Wartungstätigkeiten,*
- *Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen,*
- *Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen,*
- *Brandschutzmaßnahmen und Brandbekämpfung.*

Der schriftliche Nachweis über die durchgeführte Unterweisung kann erfolgen durch

- *Gegenzeichnung des Unterwiesenen*
- oder
- *einfachen Vermerk des Unterweisenden.*

3.3 Ingangsetzen

Ist nicht sichergestellt, dass Versicherte nicht gefährdet werden können, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass vor dem Ingangsetzen von Maschinen oder Maschinengruppen, die mit einer Anlaufwarneinrichtung ausgerüstet sind, ein Anlaufwarnsignal gegeben wird.

Ein Anlaufwarnsignal ist z.B. dann zu geben, wenn unerwartete Gefahr bringende Bewegungen einganggesetzt werden.

3.4 Stapel

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zwischen Stapeln und Absturzsicherungen von Behältern mit bewegten Innenteilen ein Mindestabstand von 1,0 m eingehalten wird.

Behälter mit bewegten Innenteilen sind:

- *Stofflöser (Pulper),*
- *Bütten,*
- *Kollergänge,*
- *Holländer,*
- *Zerfaserer.*

3.5 Wicklungen an Rollstühlen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass an Rollstühlen der Mindestabstand von 12 cm zwischen zwei Wicklungen (Tambouren) oder zwischen Wicklung und festen Teilen nur unterschritten wird, wenn trennende Schutzeinrichtungen oder Schutzeinrichtungen mit Annäherungsreaktion vorhanden sind.

Feste Teile sind z.B. Quertraversen, Fußboden, Maschinenstuhlung.

3.6 Verbotene Tätigkeiten

3.6.1 Solange Maschinen der Papierherstellung nicht von der Energiezufuhr getrennt, zum Stillstand gekommen und gegen unbeabsichtigtes Anlaufen gesichert sind, dürfen Versicherte

- an Papier-, Pappen-, Karton-, Streich-, Zellstoffentwässerungs- und ähnlichen Maschinen nicht hochklettern, sofern dafür keine Aufstieghilfen vorhanden sind, sich nicht in Gefährdungsbereiche hineinbeugen und nicht unter die Maschine kriechen;
- an Papier-, Karton-, Zellstoffentwässerungs- und ähnlichen Maschinen Maschinenkanäle oder eingeeengte Durchgänge zum Entfernen von Ausschuss nicht betreten.

Eingeengte Durchgänge liegen in der Regel vor, wenn deren Breite weniger als 1,0 m beträgt.

Maschinenkanäle haben in der Regel eine Durchgangshöhe von weniger als 2,0 m.

1. 3.6.2

An laufenden Papier-, Pappen-, Karton-, Streich- und ähnlichen Maschinen dürfen Versicherte

- umgeschlagene und zusammengelaufene Filze nicht richten
- und
- Aufführseile nicht auflegen.

Derartige Arbeiten sollten zweckmäßigerweise im Tippbetrieb vorgenommen werden.

2. 3.6.3

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass an Papier-, Pappen-, Karton-, Streich-, Zellstoffentwässerungs- und ähnlichen Maschinen durch Ausschuss unterhalb von Außenwalzen der Sicherheitsabstand nicht unterschritten wird.

3. 3.7

Rüsten, Instandhalten, Beheben von Störungen

4. 3.7.1

Versicherte haben zum Entfernen von Ausschuss, Stoffresten, Papierstaub oder anderen Verunreinigungen an laufenden Maschinen der Papierherstellung die zur Verwendung an der laufenden Maschine vorgesehenen Geräte und Einrichtungen zu benutzen.

5. 3.7.2

Ergeben sich beim Rüsten und Instandhalten Absturzgefahren, weil Geländer entfernt oder Maschinenteile, die keine Absturzsicherungen haben, betreten werden müssen, hat der Unternehmer besondere Maßnahmen gegen Absturz zu treffen.

Besondere Maßnahmen sind z.B. die Verwendung von:

- *fahrbaren Podesten,*
- *Hubarbeitsbühnen,*
- *Fangnetzen,*
- *persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz; siehe BG-Regel "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz" (BGR 198).*

6. 3.7.3

Versicherte haben zum Einbringen von losem Ausschuss in den Stofflöser unter dem Tragtrommelroller Schiebestöcke zu verwenden.